



Brüssel, den 16. November 2023
(OR. en)

15364/23

EMPL 545
SOC 763
ANTIDISCRIM 184
FIN 1157

VERMERK

| | |
|--------------|---|
| Absender: | Generalsekretariat des Rates |
| Empfänger: | Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat |
| Nr. Vordok.: | 14910/23 |
| Betr.: | Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates zum Sonderbericht Nr. 20/2023 des Europäischen Rechnungshofs – „Unterstützung von Menschen mit Behinderungen“ – Billigung |

1. Am 12. Oktober 2023 hat der Europäische Rechnungshof den Sonderbericht Nr. 20/2023 mit dem Titel „Unterstützung von Menschen mit Behinderungen – Die praktischen Auswirkungen der EU-Maßnahmen sind begrenzt“¹ veröffentlicht.
2. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter hat am 31. Oktober 2023 die Gruppe „Sozialfragen“ beauftragt, den Bericht gemäß den Regeln zu prüfen, die in den Schlussfolgerungen des Rates betreffend die Verbesserung des Verfahrens zur Prüfung der Sonderberichte des Rechnungshofs² niedergelegt sind.
3. Der Vorsitz hat einen Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates zum Sonderbericht Nr. 20/2023 des Europäischen Rechnungshofs mit dem Titel „Unterstützung von Menschen mit Behinderungen“ vorbereitet.

¹ Der Bericht kann auf der Website des Rechnungshofs (<http://eca.europa.eu>) in allen Amtssprachen abgerufen werden.

² Dok. 7515/00 + COR 1.

4. Die Gruppe „Sozialfragen“ hat die Schlussfolgerungen am 7. und 14. November 2023 geprüft.
 5. Über den in der Anlage wiedergegebenen Wortlaut des Entwurfs wurde eine grundsätzliche Einigung erzielt.
 6. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird ersucht, den beiliegenden Entwurf von Schlussfolgerungen dem Rat (Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz) zur Billigung auf seiner Tagung am 27./28. November 2023 zu übermitteln.
-

**Sonderbericht Nr. 20/2023 des Europäischen Rechnungshofs –
„Unterstützung von Menschen mit Behinderungen“
– Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

1. NIMMT KENNTNIS von dem am 12. Oktober 2023 veröffentlichten Sonderbericht des Europäischen Rechnungshofs (EuRH) über die Unterstützung von Menschen mit Behinderungen mit dem Titel „Unterstützung von Menschen mit Behinderungen – Die praktischen Auswirkungen der EU-Maßnahmen sind begrenzt“, der für Menschen mit geistiger Behinderung auch in einfacher Sprache veröffentlicht wurde³;
2. BEKRÄFTIGT, wie wichtig die Unterstützung von Menschen mit Behinderungen in der gesamten Europäischen Union ist, im Einklang mit dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen („Behindertenrechtskonvention“), das am 22. Januar 2011 für die EU in Kraft getreten ist und von allen Mitgliedstaaten unterzeichnet und ratifiziert wurde;
3. UNTERSTREICHT das Recht aller Unionsbürgerinnen und -bürger, sich im Hoheitsgebiet der Europäischen Union frei zu bewegen und aufzuhalten, sowie ihr Recht auf Schutz vor Diskriminierungen aus Gründen einer Behinderung⁴;
4. ERINNERT an die Verpflichtung, das Leben von Menschen mit Behinderungen in der Europäischen Union im Einklang mit der Strategie der Europäischen Kommission für die Rechte von Menschen mit Behinderungen 2021-2030 zu verbessern, die vom Rat der Europäischen Union und den im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten begrüßt und unterstützt wurde, ohne dem künftigen Standpunkt des Rates und der Mitgliedstaaten zu konkreten Initiativen zur Umsetzung der Strategie vorzugreifen⁵;

³ Dieser Sonderbericht und die Fassung des Berichts in einfacher Sprache können auf der Website des Rechnungshofs abgerufen werden: <http://eca.europa.eu>.

⁴ Artikel 19 und 21 AEUV.

⁵ Dok. 9749/1/21 REV 1.

5. ERINNERT daran, dass die Europäische Kommission in ihrer Strategie einen umfassenden und ehrgeizigen Rahmen bietet, der darauf ausgerichtet ist, das Leben von Menschen mit Behinderungen in der EU und darüber hinaus zu verbessern und die Umsetzung der Behindertenrechtskonvention voranzubringen. Ziel dieser Strategie ist es, Fortschritte zu erzielen und dafür zu sorgen, dass alle Menschen mit Behinderungen ihre Menschenrechte wahrnehmen können, Chancengleichheit genießen sowie einen gleichberechtigten Zugang zur Teilhabe an Gesellschaft und Wirtschaft haben und sich frei und ohne Diskriminierungen innerhalb der Europäischen Union bewegen können;
6. BETONT die Bedeutung der Anstrengungen und Maßnahmen, die durch alle Mitgliedstaaten zur Verbesserung der Situation von Menschen mit Behinderungen unternommen wurden, sowie die Rolle der Kommission bei der Unterstützung dieses Prozesses und BEKRÄFTIGT, dass in diesem Bereich die Mitgliedstaaten hauptverantwortlich sind;
7. BETONT, dass die Umsetzung umfassender politischer Maßnahmen zur Unterstützung von Menschen mit Behinderungen, darunter Frauen und Mädchen mit Behinderungen, in der gesamten Union die EU inklusiver machen und die Teilhabe fördern sowie gleichzeitig für mehr Gerechtigkeit und Gleichberechtigung in der Gesellschaft sorgen wird;
8. IST DER AUFFASSUNG, dass die Umsetzung von Maßnahmen zur Gewährleistung der Rechte von Menschen mit Behinderungen eine Priorität für die Zukunft der Europäischen Union darstellt und dazu beitragen wird, die Beschäftigungslücke und das Armutsrisko bei Menschen mit Behinderungen zu verringern;
9. BEKRÄFTIGT, wie wichtig es ist, im Einklang mit der Behindertenrechtskonvention und als Voraussetzung für eine inklusive und gerechte Gesellschaft die uneingeschränkte Barrierefreiheit in der Europäischen Union und in den Mitgliedsstaaten umzusetzen;
10. UNTERSTREICHT die Bedeutung und Relevanz des Sonderberichts Nr. 20/2023 des Europäischen Rechnungshofs;

11. NIMMT die im Sonderbericht aufgeführten abschließenden Empfehlungen ZUR KENNTNIS, in denen der Kommission aus Sicht des Rechnungshofs insbesondere empfohlen wird,

- a) EU-weit mehr Daten zur Situation von Menschen mit Behinderungen zu erheben, die in Bezug auf Abdeckung, Granularität und Häufigkeit vergleichbar sind, um eine Grundlage für die Ermittlung der Auswirkungen und der Wirksamkeit der politischen Maßnahmen der EU zu haben, mit denen die Gleichberechtigung von Menschen mit Behinderungen sichergestellt werden soll;
- b) Fortschritte bei der Überprüfung und Verabschiedung der einschlägigen EU-Rechtsvorschriften zu erzielen, um die Einhaltung der Behindertenrechtskonvention sicherzustellen;
- c) unter Einhaltung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit auf die gegenseitige Anerkennung des Behindertenstatus für Kurzaufenthalte in EU-Mitgliedstaaten hinzuarbeiten;
- d) Fortschritte hinsichtlich der Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen bei den Unionsorganen zu messen und darüber regelmäßig und unter umfassender Einhaltung der Datenschutzvorschriften zu berichten, indem sie ihre eigenen Daten mit entsprechenden Informationen auf Unionsebene sowie nach Möglichkeit auf Ebene der Mitgliedstaaten vergleichen;

FORDERT DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION AUF, im Lichte der Empfehlungen des Sonderberichts

12. unter uneingeschränkter Achtung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit und der unterschiedlichen Systeme in den Mitgliedstaaten mit diesen an der Beseitigung von Barrieren zu arbeiten, damit Menschen mit Behinderungen das Recht auf Freizügigkeit nutzen können;
 13. die Mitgliedstaaten in ihren Bemühungen zu unterstützen, Anforderungen wie die horizontale grundlegende Voraussetzung für die Umsetzung der Behindertenrechtskonvention und die Empfehlungen des Europäischen Semesters bei der Ausführung der kohäsionspolitischen Fonds für den Zeitraum 2021-2027 zu erfüllen;
 14. mit den Mitgliedstaaten zusammenzuarbeiten, um vergleichbarere aufgeschlüsselte Daten über die Situation von Menschen mit Behinderungen zu erhalten und die Qualität dieser Daten zu verbessern;
 15. mit den anderen Unionsorganen zusammenzuarbeiten, um Fortschritte hinsichtlich der Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen bei den Unionsorganen zu messen und darüber zu berichten.
-